



**IVS**  
INSTITUT DER  
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN  
SACHVERSTÄNDIGEN  
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.



Arbeitsgemeinschaft  
für betriebliche  
Altersversorgung e.V.

**BetrAV 5/2005**  
**SONDERVERÖFFENTLICHUNG**

**IVS –**  
**25 Jahre im Dienste**  
**der**  
**Altersversorgung**

Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln

# IVS – 25 Jahre im Dienste der Altersversorgung

Unter dieses Motto hatte das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS) die Jubiläumsveranstaltung zu seinem 25jährigen Bestehen gestellt. Bei der am 28. April 2005 im Rahmen der DAV-Jahrestagung in Berlin durchgeführten kleinen Feier wurde kurz auf die Historie des Instituts, seine berufsständischen und fachlichen Ursprünge eingegangen, desto ausführlicher jedoch und mit aktuellem Bezug auf den Beitrag des Aktuars zum Gelingen der Alterssicherung gegenwärtig und in Zukunft.

Die aba spielte für das IVS im Zuge seiner Gründung und seiner inzwischen 25 Jahre währenden erfolgreichen Aktivitäten eine besondere Rolle. So ist sie nach wie vor im Vorstand und im Beirat des IVS federführend vertreten, und mit großem persönlichen Einsatz trägt sie dazu bei, daß IVS-Mitglieder über solide Kenntnisse im Arbeits- und im Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung verfügen. Die Jubiläumsveranstaltung bot eine gute Gelegenheit, hierfür der aba und den in der Ausbildung und bei den Prüfungen besonders engagierten Persönlichkeiten herzlich zu danken für ihren unermüdlichen, erfolgreichen Einsatz.

Die anlässlich der Veranstaltung gehaltenen Vorträge warfen ein interessantes Licht auf die gegenwärtige Situation der betrieblichen Altersversorgung und die Rolle der Aktuare, auf die Anforderungen und die Erwartungen, die man von verschiedenen Seiten an sie richtet, und auf den Beitrag, den sie zur langfristigen Sicherheit und zum Erfolg der betrieblichen Altersversorgung beisteuern können.

Den Herren Festrednern, Herrn *Alexander Gunkel* (Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände), Herrn Dr. *Boy-Jürgen Andresen* (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung) und Herrn *Karl-Burkhard Caspari* (Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sei an dieser Stelle nochmals herzlich für ihre ebenso profunden wie freundlichen Ausführungen zum IVS-Jubiläum gedankt, ebenso natürlich für die Überlassung ihrer Manuskripte und die Erlaubnis, ihre Vorträge hier in der *Betrieblichen Altersversorgung* im folgenden vollständig wiedergeben zu dürfen.

## Alexander Gunkel, Berlin

Sehr geehrter Herr Professor Heubeck, herzlichen Dank für die freundlichen Worte und Danke auch für die Einladung, heute bei Ihrem Jubiläum zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Meine Damen und Herren, egal um welches Thema es sich handelt, welche Diskussion auch immer geführt wird, es gibt immer wieder Klagen einzelner, die ihre Interessen im allgemeinen Meinungsbildungsprozeß nicht vertreten sehen. Dagegen gibt es andere, die bleiben nicht passiv, sondern tun etwas und organisieren sich, damit ihnen genau das nicht geschieht. Zu Letzteren gehören Sie. Sie haben sich aktiv über das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung organisiert. Sie nutzen damit Ihre Chance, sich aktiv in die politische Diskussion einzubringen, damit Ihre berechtigten Interessen die Berücksichtigung und das Gewicht erfahren, das sie auch verdienen. Und zu dieser Entscheidung kann ich Sie nur beglückwünschen.

Denn es gibt doch einiges, was das Institut im vergangenen Viertel-Jahrhundert erreichen konnte:

Die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Jahr 1994 mit der Einführung des sogenannten „Verantwortlichen Aktuars“ und die jüngsten Reformen des Altersvermögensgesetzes und des Alterseinkünftegesetzes sind nur einige Beispiele, die zeigen, daß sich die Grundlagen für die Arbeit der Versicherungsmathematischen Sachverständigen im Bereich der Alterssicherung durchaus positiv verändert haben. Und um solche Verbesserungen zu erreichen, bedarf es einer starken Lobby, die diese Interessen mit dem erforderlichen Nachdruck, hoher Professionalität, großem Einsatz, und vor allem mit Sachverstand vertritt. Mit dem IVS haben Sie eine solche Interessenvertretung. Deshalb gratuliere ich persönlich, aber auch im Namen der BDA, dem IVS und damit auch Ihnen allen herzlich und gerne zu Ihrem heutigen Jubiläum, zu Ihrem 25. Geburtstag.

Es kann kaum einen Zweifel daran geben, daß die kapitalgedeckte Altersvorsorge im Aufwind ist. Das belegen unter anderem die jüngsten Abschlußzahlen der Lebens- und Rentenversicherungen sowie die letzten Untersuchungen zur Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge. Und viel deutet darauf hin, daß dieser Trend auch in Zukunft so bleiben wird.

### Sinkendes Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dafür sprechen schon die erheblichen Veränderungen beim Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach meiner Auffassung immer noch von vielen unterschätzt werden. Schon seit mehreren Jahren werden die Renten nicht mehr wie die Löhne erhöht und auf absehbare Zeit sind auch keine, mindestens keine nennenswerten, Rentenerhöhungen mehr zu erwarten. Faktisch haben wir sogar bereits im letzten Jahr mit dem Wegfall des hälftigen Zuschusses der Rentenversicherung zum Beitrag zur Pflegeversicherung sowie in diesem Jahr mit dem neuen Sonderbeitrag zur Krankenversicherung ab 1. Juli Minusrunden in der Rentenversicherung. Nachdem jetzt – nur wenige Monate nach Inkrafttreten der letzten Rentenreform – deutlich wird, daß die Ziele hinsichtlich der weiteren Beitragssatzentwicklung nicht zu halten sind, werden wohl schon bald weitere Leistungseinschnitte unvermeidlich. Ich bedauere, daß die Rentner in kurzen Abständen immer wieder mit neuen gesetzlichen Maßnahmen konfrontiert werden. Dies ist aber das Ergebnis einer kurzatmigen Rentenpolitik, die chronisch auf zu optimistischen Annahmen beruht und eine ehrliche Bestandsaufnahme scheut.

Gerade in der Rentenversicherung ist mehr versicherungsmathematischer Sachverstand nötig. Jeder Arbeitgeber, der für die betriebliche Altersvorsorge seiner Mitarbeiter Rückstellungen bilden muß, ist verpflichtet, Jahr für Jahr ein versicherungsmathematisches Gutachten vorzulegen, das die diskontierte Höhe seiner künftigen Versorgungsverpflichtungen beschreibt. Für die gesetzliche Rentenversicherung bestehen solche Pflichten dagegen nicht. Hier gibt es nur einen jährlichen Bericht der Bundesregierung, der hinter den versicherungsmathematischen Anforderungen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge deutlich zurückbleibt und nicht zuletzt – wie der Sozialbeirat Jahr für Jahr kritisiert – teilweise mehr auf Hoffnungswerten als auf realistischen Erwartungen beruht. Auch wenn betriebliche Altersvorsorge und gesetzliche Rentenversicherung nur bedingt vergleichbar sind: daß die Versicherungsmathematik ausgerechnet im größten deutschen Alterssicherungssystem eine so geringe Rolle spielt, ist deshalb ein schwerer, kaum entschuldbarer Mangel.

In jedem Fall gilt: Das Rentenniveau wird künftig sinken. Während heute das Standardrentenniveau vor Steuern noch bei rund 53 Prozent liegt, werden es nach der letzten Rentenreform im Jahr 2030 nur noch etwa 43 Prozent sein. Allein diese Zahlen beschreiben die wachsende Versorgungslücke und damit den zunehmenden Vorsorgebedarf. Der Stellenwert der ergänzenden, kapitalgedeckten Alterssicherung muß und wird daher weiter wachsen.

### **Lebens- und Rentenversicherung**

Ganz sicher war sich im Herbst – auch bei Ihnen – wohl niemand, ob es noch einen großen Boom bei den Lebensversicherungen geben wird. Aber letztlich sind – wie ich gelesen habe – die Erwartungen doch eher noch übertroffen worden. Von jeder Menge Überstunden, Wochenendeinsätzen und Policierungen, sogar an den Weihnachtsfeiertagen, war die Rede: Ein großer Einsatz der Versicherer, der sich gelohnt hat. Das Beitragsvolumen in diesem Bereich ist nach GDV-Angaben im vergangenen Jahr um 13,5 Prozent gestiegen, insgesamt gibt es jetzt mehr als 95 Mio. Lebensversicherungsverträge in Deutschland. Dieser Erfolg spricht aber nicht nur für das Produkt Lebensversicherung, sondern zeigt vor allem auch das große und meines Erachtens mehr denn je berechnete Vertrauen der Bürger, daß die kalkulierten Tarife auch solide berechnet sind. Jeder abgeschlossene Versicherungsvertrag ist damit immer auch eine Vertrauensbekundung Ihnen gegenüber als Versicherungsmathematische Sachverständige.

Natürlich wird die jetzt geänderte Besteuerung der Lebensversicherungen Auswirkungen auf das Vertragsgeschäft haben. Es wird zu einer Verschiebung zwischen den einzelnen Altersvorsorgeprodukten kommen: Während die reine Kapitallebensversicherung infolge der steuerlichen Änderungen weiter an Bedeutung verlieren wird, wird die Rentenversicherung weiter an Gewicht gewinnen. Diese Entwicklung hat sich ja schon in den letzten Jahren abgezeichnet. Insgesamt sollten die Perspektiven in diesem Versicherungsbereich jedoch weiter günstig sein.

### **Rürup-Rente**

Die neue Rürup-Rente ist nach meiner Einschätzung zunächst nur für wenige, insbesondere für Selbständige interessant. Das liegt nicht nur daran, daß die Rürup-Rente eine reine Leibrente ist und damit sehr engen Förderkriterien unterliegt, sondern auch an den derzeit wenig attraktiven steuerlichen Bedingungen. Ein 30jähriger, der sich heute für eine Rürup-Rente entschließt, kann derzeit nur 60 Prozent der Beiträge von der Steuer absetzen, muß aber später die Leistungen nahezu voll versteuern. Da ist eine klassische Rentenversi-

cherung meist die bessere Alternative. Aber das kann sich langfristig ändern. Spätestens dann, wenn die Beiträge für die Rürup-Rente vollständig steuerfrei sind und der Gesetzgeber die doch sehr engen Kriterien etwas gelockert hat, könnte sich für die Rürup-Rente durchaus ein größerer Markt ergeben.

### **Riester-Rente**

Bei der Riester-Rente bin ich dagegen eher auf kurze Sicht optimistisch. Drei Dinge sprechen meines Erachtens dafür, daß die Riester-Rente gerade in diesem Jahr gute Aussichten hat:

1. Erstens hat der Gesetzgeber auf die Kritik an der Riester-Rente reagiert und das hohe Maß an Kompliziertheit reduziert und den administrativen Aufwand, um in den Genuß der Förderung zu kommen, gesenkt. Das gilt z.B. für die neue Möglichkeit, einen Dauerzulagantrag stellen zu können.

2. Zweitens gewinnt die Riester-Rente auch schon dadurch an Attraktivität, weil sich die steuerlichen Bedingungen ihrer großen Konkurrentin – der Kapitallebensversicherung – verschlechtert haben. Ohnehin gehört ja die Riester-Rente zu den Altersvorsorgeprodukten, die für die meisten Sparer die höchste staatliche Förderquote bieten.

3. Und drittens kann die Riester-Rente mit einem Pfund wuchern, das sie von den meisten anderen privaten Altersvorsorgeprodukten unterscheidet, nämlich der Nichtanrechnung auf das Arbeitslosengeld II. Nach der öffentlichen Diskussion um Hartz IV ist dies gewiß auch ein Argument für die Riester-Rente.

Daß die Riester-Rente bislang keine größere Verbreitung gefunden hat, hat für mich vor allem einen Grund: Auch ein noch so gutes Produkt kann am Markt nur funktionieren, wenn derjenige, der es verkauft, auch einen Vorteil davon hat. Und das war bei der Riester-Rente bislang nun einmal nur bedingt der Fall, weil die Abschluß- und Vertriebskosten nur über zehn Jahre verteilt in Ansatz gebracht werden durften. Diesen Fehler hat der Gesetzgeber nunmehr zumindest zur Hälfte reduziert, was ebenfalls bei der Verbreitung der Riester-Rente helfen sollte.

### **Riester-Rente und Unisex-Tarife**

Allerdings befürchte ich, daß die Riester-Rente in diesem Jahr nur ein „Zwischenhoch“ erleben wird. Denn schon Ende dieses Jahres droht Ungemach. Durch die dann in Kraft tretende gesetzliche Pflicht zu Unisex-Tarifen wird die Riester-Rente für Männer erheblich an Attraktivität verlieren. Männer müßten sich dann an einer Umverteilung für Frauen beteiligen, was nichts anderes als höhere Prämien bedeutet. Wer wüßte das nicht besser als Sie. Ich kann nachvollziehen, wenn der Gesetzgeber möchte, daß der Aufbau von Alterssicherung für Frauen nicht teurer ist als für Männer. Aber da helfen Unisex-Tarife nicht weiter. Die Folge wird doch nur sein, daß Männer auf alternative Anlageformen ausweichen und Unisex-Tarife damit weitgehend Frauentarife sein werden. Im Ergebnis würde das bedeuten, daß die Frauen-Tarife nicht billiger werden und Männer verstärkt Altersvorsorgeformen wählen, bei denen Risiken wie Langlebigkeit gar nicht abgedeckt werden. Auch hier zeigt sich, daß guter Wille des Gesetzgebers das Gegenteil bewirken kann.

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Für uns als Arbeitgeber steht beim Thema Alterssicherung die betriebliche Altersvorsorge natürlich ganz oben. Das gilt schon deshalb, weil betriebliche Altersvorsorge nach wie vor

die bedeutendste freiwillige Sozialleistung der Unternehmen ist.

Betriebliche Altersvorsorge ist aber vor allem auch ein wichtiger Bestandteil einer modernen Personalpolitik. Die Möglichkeit, Altersvorsorge betrieblich und damit kollektiv zu organisieren, bringt Effizienzvorteile, die die Betriebe an die Mitarbeiter weitergeben können. Ein attraktives Vorsorgesystem hilft, Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und zu halten und langfristig an das Unternehmen zu binden. Diese personalpolitische Zielsetzung ist für die Unternehmen das entscheidende Motiv für die Einrichtung und den Erhalt betrieblicher Altersvorsorgesysteme. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der teilweise bereits vorhandenen, in jedem Fall aber deutlich zunehmenden Fachkräfteknappheit wird der betrieblichen Altersvorsorge als personalpolitischem Instrument künftig ein noch größeres Gewicht zukommen.

Gleichzeitig bedeutet betriebliche Altersvorsorge, soziale Verantwortung für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Mit einer Zusage für betriebliche Altersvorsorge zeigt sich das Unternehmen mitdenkend und mitverantwortlich für das Wohlergehen der Beschäftigten.

Der Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge ist aber auch im Zusammenhang mit dem Umbau der gesetzlichen Alterssicherung für die Arbeitgeber wichtig. Denn je umfassender privat und betrieblich vorgesorgt wird, desto eher ist auch die weitere, notwendige Senkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zumutbar. Eine möglichst umfassende Verbreitung ergänzender Vorsorge wird uns deshalb bei der politischen Durchsetzung weiterer Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung helfen. Und die halte ich angesichts der erdrückenden und weiter wachsenden Belastung durch Sozialbeiträge nach wie vor für unverzichtbar.

Beim Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge sind wir in den letzten Jahren gut voran gekommen, insbesondere seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes vor drei Jahren. Eine Untersuchung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundessozialministeriums belegt: Die betriebliche Altersvorsorge befindet sich im Aufwind. Nach letzten Zahlen hatten immerhin 57 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge, deutlich mehr als zuvor. Während der ersten 15 Monate nach Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes haben fast 300.000 Unternehmen eine betriebliche Altersvorsorge neu eingeführt bzw. eine vorhandene ausgebaut. Allein im Bereich der Pensionskassen hat sich die Zahl der Anwärter von Ende 2001 bis Ende 2003 von 2,3 auf 4,2 Millionen erhöht, das sind satte 80 Prozent. Und auch im letzten Jahr gab es erneut zweistellige Zuwachsraten. Auch im letzten Jahr war die Entwicklung überaus erfreulich: Der GDV berichtet über ein Plus bei den Neuverträgen von 23 Prozent bei den Direktversicherungen und 13 Prozent bei Pensionskassen und Pensionsfonds.

Nach Jahren der Stagnation läßt sich deshalb heute durchaus von einer Renaissance der betrieblichen Altersvorsorge sprechen. Das konnte insbesondere durch mehrere Maßnahmen erreicht werden, die der Gesetzgeber – weitgehend in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der Arbeitgeber – im Altersvermögensgesetz getroffen hat. Das gilt insbesondere

- für die Einführung der Beitragszusage mit Mindestleistung als neue Zusageform,
- für die Schaffung eines Anspruch auf Entgeltumwandlung sowie
- für die verbesserten steuer- und beitragsrechtlichen Bedingungen.

Zum anderen ist der Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge aber auf die Tarifpolitik zurückzuführen. Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes sind rund 400 Tarifverträge mit Regelungen zur Altersvorsorge vereinbart worden, dabei sind Firmentarifverträge in kleineren Unternehmen noch nicht einmal eingerechnet. Für 20 Millionen Arbeitnehmer wurde tarifvertraglich die Möglichkeit der Entgeltumwandlung geschaffen. Dies entspricht rund 80 Prozent der Arbeitnehmer, für die generell Tarifverträge bestehen. Außerdem haben die Tarifvertragsparteien der Metallindustrie und der chemischen Industrie sogar noch gemeinsame Einrichtungen zur überbetrieblichen Altersvorsorge gegründet und damit tarifvertraglich geregelte Durchführungswege zur Verfügung gestellt. Ich sehe auch Chancen für weitere tarifvertragliche Vereinbarungen in diesem Bereich. Jeder weitere Fortschritt hängt aber natürlich immer auch von unseren Verhandlungspartnern, den Gewerkschaften, ab.

### **Notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge**

Gesetzgeber und Tarifpartner haben damit die betriebliche Altersvorsorge in den vergangenen Jahren enorm voran gebracht. Und die weiteren Perspektiven sind auch durchaus viel versprechend:

So sind nach einer Umfrage der Heissmann GmbH mehr als 70 Prozent der Unternehmen der Auffassung, daß betriebliche Altersvorsorge in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Ein weiteres Fünftel geht von einer zumindest gleich bleibenden Bedeutung aus. Für die weitere positive Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge brauchen die Unternehmen allerdings Rahmenbedingungen, die

- Kalkulierbarkeit des Aufwands,
- einfache Administration sowie
- personalwirtschaftliche Attraktivität

bieten. Und hier besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf. Einige mir besonders wichtige Punkte will ich nennen:

### **Steuer- und beitragsfreie Dotierungsmöglichkeiten ausweiten**

Der Gesetzgeber muß insbesondere gewährleisten, daß Aufwendungen für betriebliche Altersvorsorge auf Dauer und in ausreichendem Umfang steuer- und beitragsfrei sind. Wir schlagen vor, die Möglichkeit der steuer- und beitragsfreien Dotierung der versicherungsförmigen Durchführungswege auf mindestens 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen. Die jetzt im Alterseinkünftegesetz geschaffenen Dotierungsmöglichkeiten sind noch nicht ausreichend. Der Wegfall der bisherigen Beitragsfreiheit bei pauschal besteuerten Direktversicherungen und Pensionskassen bis 1.752 € pro Jahr wurde jedenfalls nicht ausreichend kompensiert. Der statt dessen eingeführte steuerfreie Festbetrag von 1.800 € ist kein gleichwertiger Ersatz, weil hierfür keine Beitragsfreiheit gilt. Im Ergebnis reduzieren sich damit die Möglichkeiten der beitragsfreien Dotierung von rund 4.200 € im vergangenen Jahr auf nur noch 2.500 € in diesem Jahr. Wie die betriebliche Altersvorsorge ausgebaut werden soll, wenn sich die Rahmenbedingungen verschlechtern, weiß wohl nur der Gesetzgeber.

### **Beitragsfreie Entgeltumwandlung erhalten**

Vor allem aber muß die Beitragsfreiheit bei der Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus erhalten bleiben. Der Aufschwung der betrieblichen Altersvorsorge beruht schließlich gerade auf zunehmender Entgeltumwandlung, deren Reiz nicht unwesentlich in der Beitragsfreiheit besteht.

Ich sehe insbesondere nicht, wie wir Arbeitnehmer künftig noch zur Entgeltumwandlung gewinnen können, wenn sie sowohl auf die Beiträge als auch auf die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen müssen. Trotz aller Effizienz könnte die betriebliche Altersvorsorge diese deutliche Benachteiligung gegenüber der privaten Altersvorsorge nicht ausgleichen. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb möglichst bald für eine dauerhafte Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung entscheiden. Ansonsten befürchte ich, daß spätestens 2009 – wahrscheinlich aber schon früher – die positive Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge ein Ende hat.

### **Reine Beitragszusage ermöglichen**

Ein allgemeiner Trend in der betrieblichen Altersvorsorge ist es, daß die Betriebe immer mehr Wert auf Kalkulierbarkeit legen und Haftungsrisiken begrenzen, besser: vermeiden wollen. Das erklärt auch, weshalb viele Unternehmen in den vergangenen Jahren ihre betriebliche Altersvorsorge von sog. „defined benefit“- auf „defined contribution“-Modelle umgestellt haben oder diese Umstellung vorbereiten. Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung ermöglicht, indem er seit drei Jahren bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen – Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds – neben der Leistungszusage auch die sogenannte Beitragszusage mit Mindestleistung zuläßt. Auch wenn der Name „Beitragszusage“ aus Arbeitgebersicht zunächst verlockend klingt: Die Beitragszusage mit Mindestleistung ist rechtlich eine Leistungszusage. Der Vorteil der Beitragszusage mit Mindestleistung liegt allein darin, daß der Arbeitgeber hier im Höchstfall für die eingezahlten Beiträge haftet. Immerhin aber erlaubt die Beitragszusage mit Mindestleistung im Vergleich zur reinen Leistungszusage eine bessere Kalkulation der anfallenden Kosten und bedeutet damit eine echte Verbesserung. Letztlich jedoch bleibt ein Haftungsrisiko, zu dem nicht jeder Arbeitgeber bereit ist. Auch wenn es schon heute möglich ist, das Haftungsrisiko im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge auf ein Minimum zu reduzieren, gibt es Arbeitgeber, die dieses Risiko scheuen und – wie ich sehr gut verstehen kann – nicht bereit sind, ohne Not für ein von ihnen nicht beeinflussbares Risiko einzustehen.

Deshalb schlagen wir vor, zumindest für die versicherungsförmigen Durchführungswege den Katalog der Zusageformen um die reine Beitragszusage zu ergänzen. Bei der reinen Beitragszusage beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Leistung der zugesagten Beiträge an eine Versorgungseinrichtung. Das Kapitalanlageisiko trägt er hingegen nicht. Der finanzielle Aufwand ist klar definiert und langfristig planbar. Genau das stellt den ganz entscheidenden Vorteil einer reinen Beitragszusage dar, gerade für kleine und mittlere Unternehmen, die heute noch vielfach bei der betrieblichen Altersvorsorge abseits stehen – eben wegen der Befürchtung einer Haftung. Das Interesse der Arbeitnehmer an einer ausreichend verlässlichen Alterssicherung kann und muß natürlich auch bei einer reinen Beitragszusage gewahrt bleiben. Dies läßt sich aber zum einen über die bestehenden Anlagevorschriften und aufsichtsrechtlichen Regelungen erreichen, zum anderen aber auch durch eine unmittelbare Haftung des Versorgungsträgers selbst gegenüber dem Arbeitnehmer. Es gibt deshalb keinen Grund, die reine Beitragszusage nicht zuzulassen. Gerade im Interesse der weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge sollte der Gesetzgeber hier handeln.

Dennoch gehe ich nicht davon aus, daß die reine Beitragszusage künftig die prägende Form der betrieblichen Altersvorsorge sein wird. Zumindest auf absehbare Zeit wird nach meiner Einschätzung die innenfinanzierte betriebliche Altersvorsorge über Leistungszusagen beherrschend bleiben.

Allerdings erwarte ich, und wir haben viele Anzeichen dafür, daß viele Arbeitgeber einen Mittelweg anstreben. Diese Arbeitgeber sind einerseits bereit, ihre betriebliche Altersvorsorge auszufinanzieren, teils wegen schlechter Erfahrungen mit ihrem bisherigen System, teils aus bilanziellen Gründen. Sie wollen aber andererseits nicht ihre betriebliche Altersvorsorge extern über ein Lebensversicherungsunternehmen organisieren, weil sie dann aufgrund der für Lebensversicherer vorgegebenen Rechnungsgrundlagen einen höheren Liquiditätsabfluß hätten, als für eine vergleichbare Zusage zwingend erforderlich. Ein mögliches Haftungsrisiko wird dabei grundsätzlich in Kauf genommen, es soll aber möglichst gering sein. Das heißt, diese Unternehmen suchen den optimalen Weg zwischen möglichst geringer Dotierung und damit möglichst geringem Liquiditätsabfluß einerseits und möglichst geringer Haftung andererseits. Der vor wenigen Tagen von den Koalitionsfraktionen im Bundestags-Finanzausschuß eingebrachte Änderungsantrag zum 7. VAG-Änderungsgesetz, nach dem Pensionsfonds im Fall einer Nachschußhaftung des Arbeitgebers auch mit einem höheren als für Lebensversicherer zulässigen Rechnungszins arbeiten können, würde genau dies ermöglichen. Wir begrüßen daher auch diesen Änderungsantrag und hoffen, daß er verabschiedet wird, weil dadurch neue Perspektiven für die betriebliche Altersvorsorge geschaffen würden.

Wer als Arbeitgeber diesen neuen Weg dann geht – also seine betriebliche Altersvorsorge ausfinanziert und über einen externen Träger organisiert, ohne dabei jedoch die für Lebensversicherer geltenden Rechnungsgrundlagen anzuwenden –, der bewegt sich allerdings auf einem schmalen Grat zwischen minimierter Dotierung und minimierter Haftung. Dennoch ist es durchaus möglich, sich auf diesem Grat sicher zu bewegen, nämlich dann, wenn man den dafür erforderlichen Sachverstand zur Verfügung hat. Und hier genau sehe ich wachsenden Bedarf und die besondere Verantwortung der Versicherungsmathematischen Sachverständigen.

### **Bürokratie und Regulierung abbauen**

Daneben muß es darum gehen, den administrativen Aufwand und damit die Verwaltungskosten bei der betrieblichen Altersvorsorge so gering wie irgend möglich zu halten. „Kosten kürzen Renten“ heißt ein alter und nach wie vor richtiger Grundsatz in der betrieblichen Altersvorsorge. Jeder Euro für Verwaltung vermindert die Effizienz der betrieblichen Altersvorsorge.

Deshalb war es zum Beispiel falsch, daß der Gesetzgeber jetzt einen neuen gesetzlichen Anspruch auf Übertragung von Betriebsrentenanwartschaften eingeführt hat. Solche Zwangsübertragungen kosten die Personalabteilungen der Unternehmen und die Versorgungseinrichtungen Zeit und Geld, ganz abgesehen davon, daß sich im Einzelfall äußerst komplizierte und noch ungelöste Fragen stellen können.

Auch der neu geschaffene Auskunftsanspruch, nach dem Arbeitnehmer jetzt schriftliche Informationen über ihre erworbenen Anwartschaften und die möglichen Übertragungswerte verlangen können, bedeutet für Betriebe und Versorgungseinrichtungen Kosten treibende Bürokratie. Gerade solche Regelungen sind es auch, die Arbeitgeber, die noch keine betriebliche Altersvorsorge anbieten, abschrecken. Ebenso falsch war es, daß jetzt zum Jahresbeginn die Abfindungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge eingeschränkt wurden. Heute dürfen Arbeitgeber nicht einmal mehr Mini-Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften in Höhe von 25 € monatlich abfinden. Dabei ist es höchst unwirtschaftlich, solche Kleinstrenten und –anwartschaften zu verwalten.

Zum Thema Bürokratie und Regulierung gehören aber auch all die Fragen, die die Kalkulation von Tarifen erschweren. Damit ist vor allem Ihre Arbeit betroffen. Dazu gehört die zunehmende Tendenz, risikogerechte Tarifgestaltung unter der Überschrift Diskriminierungsschutz zu untersagen – Stichwort Antidiskriminierungsgesetz. Aber auch z.B. die Überlegung, den Versorgungsausgleich so umzugestalten, daß künftig der Arbeitgeber im Fall der Scheidung auch noch mit dem geschiedenen Ehegatten über die betriebliche Altersvorsorge rechtlich verbunden ist. Deregulierung und Bürokratieabbau ist damit gerade auch ein Thema für die betriebliche Altersvorsorge.

### Gesetzliches Obligatorium in der 2. Säule verhindern

Ein Anliegen ist mir noch besonders wichtig: Die betriebliche Altersvorsorge muß auch weiterhin eine freiwillige Leistung bleiben. Ein gesetzliches Obligatorium in der 2. Säule wäre ein großer Fehler. Für alle Arbeitgeber, die heute noch keine betriebliche Altersvorsorge finanzieren, würden die Arbeitskosten steigen. In jedem Fall würden die ohnehin schon überhöhten gesetzlichen Personalzusatzkosten durch ein arbeitgeberfinanziertes Obligatorium weiter in die Höhe getrieben. Vor allem aber verlöre eine zwangsweise betriebliche Altersvorsorge ihre aus Arbeitgebersicht zentrale Funktion als personalpolitisches Instrument für die Unternehmen. Und deshalb werden wir alles daran setzen, ein gesetzliches Obligatorium zu verhindern.

### Schlußbemerkungen

Die Arbeitgeber werden sich schon aus ureigenem Interesse auch in Zukunft weiter für den Umbau unserer Alterssicherungssysteme und dabei insbesondere für die betriebliche Altersvorsorge einsetzen. Wir wollen, daß sich der jüngste Aufschwung der betrieblichen Altersvorsorge fortsetzt, um den Anteil der kapitalgedeckten Altersvorsorge an der Alterssicherung auszubauen. Dafür brauchen wir für unsere Unternehmen und Beschäftigten verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen. Der Gesetzgeber bleibt hier nach wie vor zum Handeln aufgerufen. Wir brauchen aber vor allem auch starke Partner, die uns bei der betrieblichen Altersvorsorge unterstützen. Und da setzen wir auch in Zukunft weiter auf die hervorragende Zusammenarbeit mit den Versicherungsmathematischen Sachverständigen, damit unsere Angebote an unsere Mitarbeiter nicht nur attraktiv, sondern vor allem auch sicher kalkuliert sind. Und deshalb wünsche ich Ihnen und uns für die Zukunft, daß wir beim weiteren Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge erfolgreich sind.

## Dr. Boy-Jürgen Andresen, Wiesbaden

Lieber Herr Professor Heubeck,  
Liebe Mitglieder des IVS Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen,  
Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich, daß Sie mir im Rahmen der heutigen Jubiläumsveranstaltung zum 25jährigen Bestehen Ihres Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen die Möglichkeit geben, zunächst die Grüße und Glückwünsche der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge zu übermitteln und dann einige Überlegungen zur Zukunft der betrieblichen Altersvorsorge anzustellen.

Dies tue ich sehr gerne, wenngleich ein wenig mit gemischten Gefühlen. Als jemand, der das Entstehen des Instituts vor mehr als 25 Jahren schon als Vorstandsmitglied der aba begleiten durfte, erfüllt mich dieser Rückblick natürlich mit

großem Stolz. Gleichzeitig zeigt er mir aber auch, daß ich mit dem Institut älter und vor allem dienstälter geworden bin. So ist das eben, wenn ein Kind, das man quasi mit aus der Taufe heben durfte, flügge wird und heranwächst.

Sehr beeindruckt hat mich in diesen 25 Jahren, mit welchem Engagement sich die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für den Berufsstand und die fachlichen Anliegen der Versicherungsmathematiker eingesetzt haben – z.T. über viele Jahre hinweg. Ich denke hier z.B. an die beiden Vorsitzenden Prof. Dr. Georg und Prof. Dr. Klaus Heubeck, Prof. Helbig, Prof. Neuburger, die Herren Beye, Dinter, Dr. Bode, Zimmermann, Klein und Schulz sowie an alle anderen früheren oder heute aktiven Vorstandskollegen. Ihnen gehört Ihrer aller Dank!

Manch einen von Ihnen mag es amüsieren, daß auf einer Veranstaltung wie heute gleich mehrere Juristen zu so vielen Mathematikern sprechen. Und dies, wo es doch immer „iudex non calculat“ heißt. Wobei diese vielfach mißverständene Sentenz ja keineswegs besagt, daß wir nicht rechnen können. Wer einmal von einem Anwalt eine Kostennote erhalten hat, der weiß, daß wir durchaus die Grundrechenarten auch außerhalb des *kleinen* Einmaleins beherrschen. „Iudex non calculat“ bezieht sich zudem darauf, daß der Richter in seinen Urteilen nicht einfach Ansprüche gegeneinander auf- und verrechnet, sondern *Recht* spricht.

Betriebliche Altersvorsorge braucht nach meiner Erfahrung beide: Mathematiker *und* Juristen, die einander meist durch frozzelnde Zuneigung verbunden sind.

War Johannes Kepler z.B. noch der Meinung, daß „die Mathematik den Geist durch ihre außerordentliche Gewißheit befriedigt“, kommt Bertrand Russell 300 Jahre später zu dem Ergebnis, daß „die Mathematik eine Wissenschaft sei, bei der man weder weiß, wovon man spricht, noch ob das, was man sagt, wahr ist“. Für den Mathematiker und Ökonomen Helmut Nahr ist der Mathematiker „ein Mensch, der einen ihm vorgetragenen Gedanken nicht nur sofort begreift, sondern auch erkennt, auf welchem Denkfehler er beruht“.

Ich habe Mathematiker immer bewundert, weil sie komplexeste Sachverhalte in Formeln ausdrücken können, die ich wie alle anderen Nichtmathematiker zwar nicht verstehe, die wegen der Verwendung griechischer Buchstaben aber meist eine hohe ästhetische Anmutung haben.

Wir Juristen sind anders. Aufgrund unserer Ausbildung in der Relationstechnik können wir das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden. Die Sprache ist unser Handwerkszeug, um unsere Erkenntnisse mitzuteilen. Charles de Gaulle meinte allerdings, die zehn Gebote seien deswegen so kurz und logisch, weil sie *ohne* Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind!

Die Frage, wieviel  $2 \times 2$  ist, würde ich als Anwalt beherzt mit: 4! beantworten – allerdings mit dem Zusatz: ich weiß *nicht*, ob wir vor Gericht damit durchkommen!

Aber wir wollen ja gemeinsam in die Geschichte des IVS blicken.

Der Rückblick in die Entstehungszeit des IVS zeigt etwas sehr Wichtiges: Das, was aus der Not geboren wird, ist keinesfalls immer eine „Notlösung“. Das gilt im übrigen auch für die betriebliche Altersvorsorge. Aus der Not geboren ist auch sie keine Notlösung. Es kommt halt stets darauf an, wer die Sache in die Hand nimmt und wie er sie löst.

Blicken wir kurz zurück auf die Anfänge des IVS: Die Tätigkeit eines Versicherungsmathematischen Sachverständigen hat vielfältige Berührungspunkte zum Steuerrecht und damit

auch zur Steuer- und Rechtsberatung. In der zweiten Hälfte der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts stellte sich damit für die in der aba organisierten Mathematiker die Frage, wo diese Tätigkeit in die unerlaubte Steuer- und Rechtsberatung übergang und damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllte. Ende der 70er Jahre eskalierte die Situation, es waren gerichtliche Verfahren gegen versicherungsmathematische Gutachter anhängig. In den Prozessen ging es darum, inwieweit die gutachtliche Beratungstätigkeit des Sachverständigen eine Rechtsberatung darstellte und damit einer Erlaubnis zur Rechtsberatung bedurfte.

Wie so häufig im Bereich der betrieblichen Altersversorgung war es Ihr Vater, lieber Herr Professor *Heubeck*, der damalige Vorsitzende der aba, der die Zeichen der Zeit frühzeitig erkannte. Im Interesse der betrieblichen Altersversorgung, der aba und ihrer Mitglieder und damit auch seiner Kollegen wollte er einen Ausweg finden. Professor *Georg Heubeck* erkannte, daß es an der Zeit war, sich um die Förderung der berufsständischen Belange seiner Kollegen zu kümmern und über die Verfestigung eines eigenständigen, anerkannten Berufsbildes für den Versicherungsmathematischen Sachverständigen nachzudenken.

Frei nach dem Motto „First things first“ ging es ihm jedoch zunächst um Hilfestellungen bei den Zulassungsgesuchen seiner Kollegen zur Rechtsberatung. Die aba allein konnte das Problem nicht lösen, daher beriet man sich mit den Vorständen von DGVM und IACA. Für diese anspruchsvolle Aufgabe wurde ein gemeinsames Gremium geschaffen, der sogenannte „Prüfungsausschuß“. Schnell wurde klar, daß auch ein entsprechendes Testat dieses Prüfungsausschusses, quasi als Gütesiegel gedacht, nicht unproblematisch war. Zum einen konnte es die Kollision mit dem Rechtsberatungsgesetz nicht 100%ig verhindern, zum anderen stellte sich die Frage, inwieweit in seiner Erteilung eine Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu sehen war. Und schließlich war da noch die Frage, inwieweit die Trägerschaft für diesen Ausschuß die Gemeinnützigkeit des jeweiligen Trägerverbandes gefährden würde.

Fragen über Fragen! Sie sehen: ohne Juristen ging und geht es eben doch nicht.

Der Ausweg wurde in der Gründung eines eigenen Vereins gefunden. Dessen Mitglieder, und nur sie, durften und dürfen ihre Mitgliedschaft nach außen kundtun und so Fachkunde dokumentieren. Das Problem des Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb war damit gelöst, die Erlaubnis zur Steuer- und Rechtsberatung aber noch nicht erlangt. Letztere besteht auch heute nicht automatisch. Aber das Institut unterstützt die Mitglieder bei der öffentlichen Bestellung durch die Industrie- und Handelskammern. Es hilft bei der Erbringung des Nachweises der notwendigen Fachkunde durch Abhalten von Prüfungen, die gleichzeitig Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind. Zugelassen wird nur, wer bei der aba die Grundlagen im Arbeits- und Steuerrecht erworben hat. Daß das neue Institut nicht mit der aba, sondern mit der DGVM verbunden wurde, hatte steuerliche Gründe. Andernfalls wäre die Gemeinnützigkeit der aba gefährdet worden, da die Tätigkeit des Instituts nicht unter den Satzungszweck gefaßt werden konnte.

In all den Verhandlungen und Überlegungen waren es vor allem *Georg Heubeck* und *Gerhard Höhne*, die der Tradition der aba folgend, auch aus schier ausweglosen Situationen den Ausweg fanden. Tatkräftig unterstützt wurden sie auch durch Vertreter von DGVM und IACA.

Wer sich mit der betrieblichen Altersversorgung beschäftigt, ist eben doch ganz schön ausgefuchst, muß es sein.

IVS und aba arbeiten eng zusammen, ergänzen sich hervorragend, achten aber auch auf die jeweilige Eigenständigkeit. Dies ist wichtig, da das IVS von seiner Ausrichtung eher eine Standesorganisation ist und insoweit im politischen Raum unterstellt wird, es würde Lobbying für eine Berufsgruppe gemacht. Die aba hingegen in ihrer Neutralität, gewährleistet durch die inhomogene Mitgliedschaft, kann besser für die Belange der Betriebsrente in ihrer Gesamtheit sprechen und politische Forderungen formulieren. Daher sind all diejenigen, die – bildhaft gesprochen – mehrere Hüte tragen, stets gefordert zu erklären, in welcher Funktion sie auftreten. Trennschärfe schafft hier Glaubwürdigkeit und Schlagkraft. Besonders hoch ist letztere dort, wo IVS und aba gemeinsam Anliegen und Lösungen vortragen. Die beiden Logos auf einem Blatt bürgen für die Qualität der vorgebrachten Argumente und Ideen. Hier gilt eben auch: Gemeinsam sind wir stark!

Das IVS stellt, aus der Not geboren, wie schon betont, keine Notlösung dar. Es hat sich in dem vergangenen Viertel-Jahrhundert bewährt. Bewährt hat sich auch die Arbeitsteilung zwischen IVS und aba, die von Anfang an angestrebt wurde und trotz vielfältiger Personenidentität erfolgreich gelebt wurde und wird.

Die enge Verzahnung mit der aba erfolgt auch über die Satzung und die Prüfungsordnung. Traditionell gibt es eine weitgehende Personenidentität zwischen den ehrenamtlich für beide Vereine tätigen Personen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der aba-Fachvereinigung der Mathematischen Sachverständigen. Wenn ich daher hier in das Auditorium schaue, so habe ich schon das Gefühl, quasi ein Heimspiel zu haben. Und dem Prinzip „Die Karawane zieht weiter“ folgend werden wir uns in wenigen Tagen fast alle in Bonn wieder treffen, so hoffe ich jedenfalls.

Die Mathematiker in der aba beschäftigen sich satzungsgemäß mit der Diskussion und Lösung von Sachfragen mit versicherungsmathematischem Bezug, mit der Politikberatung in diesem Bereich und auch mit der mathematischen Umsetzung der entsprechenden Regelungen.

Das IVS hat es sich zur Aufgabe gemacht, die fachkundige Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung durch versicherungsmathematische Sachverständige *allgemein* zu fördern und zu gewährleisten. Sie helfen, den Versorgungsaufwand kalkulierbar und steuerbar zu machen und so langfristig eine Gefährdung von Arbeitgeber und Versorgungseinrichtung durch aufwandsmäßige Überforderung auszuschließen. Ohne ihr Zutun hätten wir auch nicht die jüngsten Ausbaumaßnahmen der betrieblichen Altersversorgung meistern können.

Die enge Zusammenarbeit von IVS und aba hat auch dem Gesetzgeber und den Aufsichtsbehörden geholfen, weitgehend praxisgerechte Lösungen für die vielfältigen Problemstellungen im Bereich der Betrieblichen Versorgungswerke zu finden. Leider, so muß ich sagen, ist man nicht immer unseren sachdienlichen Hinweisen gefolgt. Wäre dies geschehen, so wäre es um die Altersversorgung heute sicher besser bestellt.

Für unsere beiden Organisationen gibt es kontinuierlich mehr zu tun. Das geht einher mit einer stetig wachsenden Verantwortung dafür, daß Betriebsrenten finanzierbar bleiben und kommende Generationen von Ruhständlern nicht darben müssen. Ohne die Arbeit unserer Mitglieder könnte kein Sozialpolitiker weitere Reformen der Gesetzlichen Rentenversicherung verantworten. Angesichts dieser stetig wachsenden Verantwortung stellt sich für Sie immer wieder die Frage nach einer Verkammerung. Auch in Zeiten, in denen

der Trend eher weg von den Kammern geht, haben Sie die Frage noch nicht gänzlich ad acta gelegt. Wichtiger als diese organisatorische Frage scheint mir aber zu sein, daß das IVS für sich und seine Mitglieder schon sehr frühzeitig Qualitätsstandards definiert hat. Diese Best Practice Regelungen sind einer der Garanten für die Qualität der deutschen betrieblichen Altersversorgung.

Aus aktuellem Anlaß kann ich hier auf den Wert der Qualitätsstandards des IVS Bezug nehmen: Im Nachgang zu dem Sarbanes Oxley Act und den daraus resultierenden ominösen Anforderungen der pflichtbewußten Auslegung dieser Bestimmungen, ist – wie Sie wissen – eine Richtlinie des amerikanischen IdW (Insitute of Certified Public Accountants) ergangen, die SAS No. 70. Nach dieser Richtlinie haben sich Dienstleistungsunternehmen einer Prüfung und Dokumentation der internen Prozesse zu unterwerfen, die bei jedem Unternehmen erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Dadurch, daß das IVS ihre Mitglieder systematischen und tiefgehenden Prüfungen unterwirft, Richtlinien erläßt, einen Disziplinarprozeß entwickelt hat usw. gelten IVS Mitglieder wohl nach derzeit herrschender Meinung der WPs als Experten und sind daher von den Bestimmungen der SAS 70 Richtlinie ausgenommen.

Qualität ist ein wichtiges Stichwort, wenn ich nunmehr nach dem Rückblick und der Gegenwartsbeschreibung ein wenig in die Zukunft schauen möchte. Qualitätsanforderungen, die vom Gesetzgeber an die betriebliche Altersversorgung gestellt werden, werden nämlich auch die Zukunft des IVS bestimmen. Denn Ihre Tätigkeit garantiert nicht nur eine hohe Qualität von Altersversorgung, sie setzt sie auch ein Stück weit voraus. Sie beschäftigen sich mit Altersversorgung im wahrsten Sinne des Wortes, Sie stellen sicher, daß biometrische Risiken sachgerecht abgebildet werden in der Arbeit der Versorgungseinrichtungen. Für Sie ist es daher wichtig, daß die Altersversorgung nicht zur reinen Altersvorsorge, zum reinen Kapitalbildungsprozeß wird.

Und damit nähern wir uns dem neuralgischen Punkt der aktuellen Diskussion. Wie geht es weiter mit der betrieblichen Altersversorgung?

Darf man ersten vorsichtigen Hinweisen aus dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung glauben, so hat sich der positive Trend, den die erste Infratestuntersuchung Mitte 2003 nachgewiesen hat, deutlich verstärkt fortgesetzt. Berücksichtigen wir dann noch unsere eigenen Erfahrungen Ende letzten Jahres, als der Run auf die pauschal versteuerte Dotierung los ging, so ist man geneigt, hier in Berlin geflüsterten Werten von bis zu 60% Verbreitungsgrad in der Privatwirtschaft Glauben zu schenken. Wenn diese Zahlen stimmen sollten, dann wäre das für uns alle gemeinsam ein ganz toller Erfolg. Selbst die viel gerühmten 401(k)-Pläne hatten nach 10 Jahren noch nicht eine solche Verbreitung, und das bei einer deutlich schlechteren Versorgungsqualität. Jedem, der sich etwas intensiver mit dem Thema 401(k) beschäftigen möchte, dem empfehle ich die Lektüre eines kleinen Büchleins mit dem bezeichnenden Titel „Coming Up Short“ (grob übersetzt: „Die Ziele nicht erfüllt“). Doch angesichts der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich nicht abschweifen.

Ich bin davon überzeugt, daß der Trend zur Betriebsrente weiter anhalten wird. Angesichts der aktuellen Entwicklungen bin ich auch davon überzeugt, daß jetzt nicht der Zeitpunkt ist, über ein gesetzliches Obligatorium nachzudenken. Dies gilt um so mehr, als sich in den letzten Jahren auch die private Vorsorge, z.B. über die Lebensversicherung, ganz deutlich verstärkt hat. Wir brauchen kein Obligatorium, wir brauchen keinen Zwang, wir brauchen den Mut zu stimu-

lierenden Maßnahmen und den Mut, Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Erste Schritte wurden in den letzten Jahren erfolgreich getan. Sie waren nicht alle zielführend, aber die Summe unter dem Strich ist eine Positive. Das sollte den Gesetzgeber ermutigen, weiter auf diesem Weg zu gehen.

Was könnte er noch im Interesse der betrieblichen Altersversorgung, im Interesse künftiger Betriebsrentnergenerationen tun?

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich auf folgendes hinweisen:

- Die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung muß auch in Zukunft in der Finanzierungsphase abgabenfrei bleiben. Andernfalls besteht die Gefahr, daß Arbeitgeber sich wegen der mit der betrieblichen Altersversorgung verbundenen Risiken und der Einstandspflichten eher für die Zahlung von Barlohn entscheiden würden. Die Ausweitung des Dotierungsrahmens des § 3 Nr. 63 EStG um die beitragspflichtigen 1.800 Euro war somit nur ein halber, ein halbherziger Schritt.
- Im Falle der Entgeltumwandlung sollte die Sozialabgabenpflicht von der Tendenz her dem Steuerrecht folgen. D.h. es sollte zu einer nachgelagerten Verbeitragung kommen. Entgeltumwandlung muß in der Finanzierungsphase somit abgabenfrei bleiben. Dies wird – so zeigt die aktuelle Erfahrung – gleichzeitig dazu führen, daß Arbeitgeber die eingesparten Sozialabgaben ganz oder teilweise an den Arbeitnehmer weitergeben. Hierdurch wird das Interesse an Entgeltumwandlung weiter nachhaltig gestärkt. Nur so kann auch sichergestellt werden, daß es zu keinen kontraproduktiven Doppelverbeitragungen kommt. Die beitragsfreie Entgeltumwandlung war und ist der Motor der aktuellen Renaissance der betrieblichen Altersversorgung. Ihn Ende 2008 abzuschalten, wäre verheerend.
- Die auf europäischer Ebene im Zuge mit einer etwaigen „Portabilitäts-Richtlinie“ diskutierten Themen wie Anwartschaftsdynamisierung oder Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen bei arbeitgeberfinanzierter betrieblicher Altersversorgung müssen unterbleiben. Sie würden aus Arbeitgebersicht zu einer deutlichen Verteuerung der betrieblichen Altersversorgung führen und diese als personalpolitisches Instrument entwerten.
- Der Gesetzgeber war gut beraten, den Anspruch auf Portabilität nicht auch auf die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse auszudehnen. Es ist darauf zu achten, daß im Rahmen der o.g. europäischen Initiative zur Portabilität keine entsprechenden kontraproduktiven Regelungen gefordert werden. Portabilität stellt nämlich eine Art zusätzlichen Leistungstatbestand dar, was Auswirkungen auf die Liquiditätsplanung und damit auch auf das Anlagegebaren der Versorgungseinrichtungen haben wird. Tendenziell wird die Effizienz der Kapitalanlage gemindert, die Versorgungsleistungen sinken. Aber: wir können uns in Deutschland vermutlich nicht dauerhaft dem weltweiten Zug entziehen, nur weil es sich um eine Direktzusage / UK-Zusage handelt.
- Im Zusammenhang mit der aktuellen Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist es wichtig, die richtigen Regelungen für Pensionskassen und Pensionsfonds zu verabschieden. Für die Pensionskassen bedeutet dies, daß die Frage der Deregulierung sachgerecht, d.h. unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der jeweiligen Kasse geschehen muß. Um es bildlich auszudrücken: Wer sich in den Straßenverkehr begibt, der hat sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten, wer aber allein auf dem



Betriebsgelände fährt, für den sollten andere Regelungen gelten. Es gilt, die Besonderheiten der echten Unternehmenspensionskassen zu beachten und zu wahren. Gerade als aba fühlen wir uns ihnen besonders verbunden, wir wissen eben um unsere Wurzeln.

Die aktuelle Novelle sollte auch genutzt werden, den Pensionsfonds endlich flott zu bekommen. Wir sollten ihm endlich die Möglichkeit geben, das zu tun, wofür die Politik ihn schaffen wollte. Unternehmen müssen die Möglichkeit erhalten, Pensionsverpflichtungen gänzlich zu übertragen, wenn sie es wollen. Aber, auch das möchte ich betonen, für die scheinbaren Randfragen müssen wir dann auch Lösungen finden, so zum Beispiel für den Bereich der Insolvenzversicherung und die Frage der Kapitalausstattung bei nicht garantierten Leistungen.

- Gesetzgeberische Maßnahmen, die die betriebliche Altersversorgung lediglich zu einem über den Betrieb organisierten Sparprozeß degradieren, sollten unterbleiben. Ein wesentliches Element der betrieblichen Altersversorgung ist die Absicherung der elementaren Lebensrisiken. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Qualität der Altersversorgung gekoppelt mit der hohen Effizienz der kollektiven Durchführung der betrieblichen Altersversorgung rechtfertigen gute steuer- und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang sollte der Gesetzgeber, aber nicht nur er, sondern auch alle anderen Beteiligten an der betrieblichen Altersversorgung, einer zunehmenden „De-Kollektivierung“ (als Mathematiker würden Sie vielleicht von einer „Partikularisierung“ sprechen) betrieblicher Altersversorgung entgegenwirken. Die wachsende Individualisierung von Betriebsrentenzusagen führt nämlich tendenziell zu Effizienzverlusten. Es sollte wieder verstärkt darauf geachtet werden, daß Betriebsrentensysteme eine Vielzahl von Arbeitnehmern auf einfache und einheitliche Art und Weise absichern.
- Die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung über den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. ist eine einzigartige Erfolgsgeschichte. Selbst schwerste Wirtschaftskrisen konnten so gemeistert werden. Gerade in krisenhaften Situationen ist es wenig sinnvoll, Altbewährtes über Bord zu werfen. Schon vor über 30 Jahren hat die aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung in einem umfangreichen Gutachten den Nachweis geliefert, daß es kein kostengünstigeres System der sozialverträglichen Abwicklung notleidender Versorgungswerke gibt. Aber auch erfolgreiche Systeme müssen von Zeit zu Zeit bei sich ändernden Rahmenbedingungen behutsam weiterentwickelt werden. Fragen der Beitragsdifferenzierung und der Kapitaldeckung werden uns in Zukunft sicher beschäftigen.

Die „Wunschliste“ der Reformmaßnahmen ließe sich sicher noch weiter fortführen. Doch dafür fehlt mir die Zeit, ich will Ihre Geduld auch nicht über Gebühr strapazieren.

„Wunschliste“ war aber ein gutes Stichwort. Dem IVS wünsche ich für die nun anbrechenden nächsten 25 Jahre eine so gute Truppe von ehrenamtlich Engagierten, eine so tatkräftige Mitgliederschar, wie es sie aktuell unter seinem Dach vereinigt, denn damit steht einer guten und erfolgreichen Zukunft des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen nichts mehr im Wege.

## Karl-Burkhard Caspari, Bonn

In einem Interview hat Herr Professor *Wolfsdorf* den Aktuar als den „Sicherheitsingenieur“ der Unternehmen bezeichnet. Der Sicherheitsingenieur klopft das Fundament darauf ab, ob es stabil genug ist, das geplante Bauwerk zu tragen. Wenn der Fachmann Risse erkennt, dann muß er Alarm schlagen.

Das heißt: Zuerst muß er den Vorstand des Unternehmens aufrütteln. Für den Fall, daß auch das nichts nützen sollte, ist der nächste Schritt fällig: Der Verantwortliche Aktuar setzt sich auch mit der Aufsicht in Verbindung

Fest steht: Der Aktuar übernimmt eine große Verantwortung für das Geschick des ganzen Gebäudes. Ich weiß, daß in Teilen Europas diskutiert wird, ob der Verantwortliche Aktuar nicht neu positioniert und als externer Berater mit größerer Unabhängigkeit ausgestattet werden sollte. Eine solche Diskussion scheint mir etwas zu kurz gegriffen. Denn sowohl mit Angestelltenvertrag wie auch mit externem Mandat gilt: Der Aktuar braucht nicht nur eine immense fachliche Expertise. Es darf ihm vor allem nicht an Selbstbewußtsein fehlen, um seine Positionen zu vertreten. Auch auf höchster Ebene, und auch wenn seine Mahnungen nicht mit größter Freude zur Kenntnis genommen werden.

Nicht nur der Aktuar, auch die Finanzaufsicht ist möglichen Rissen in der Kalkulation der Finanzunternehmen auf der Spur. Darum ist der Aktuar Partner der Aufsicht, wenn es gilt, Risiken zu erkennen und zu messen. Wo gibt es Berührungspunkte?

Ein Beispiel: Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz<sup>1</sup> muß der Verantwortliche Aktuar die Finanzlage vor allem daraufhin abklopfen, ob die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllbar sind. Außerdem hat er im Blick, ob der Versicherer über ausreichend Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt. Dabei kann er sich unter anderem den Streßtest und die Prognoserechnung zunutze machen. Beide Unternehmensrechnungen hat die BaFin für Versicherer zur Pflicht erklärt.

Seit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2002 führt die BaFin in allen Sparten jährlich ihre – bekannten und bei den Versicherern beliebten – Streßtests durch. Die BaFin verlangt außerdem von allen Lebensversicherern während des laufenden Geschäftsjahres Prognoserechnungen. Das tut sie nicht, weil sie zu wenig Papier zum Abheften hätte. Der Anlaß dafür, das neue Aufsichtsinstrument zum Einsatz zu bringen, war der Verfall der Aktienkurse. Die daraus folgenden Probleme der Versicherer sind uns allen noch in Erinnerung.

Nicht nur die Lebensversicherer, auch die Pensionskassen haben alles andere als geruhige Jahre hinter sich. Zwar hat die betriebliche Altersversorgung Aufwind bekommen: Zwischen 2002 und 2004 sind 30 Pensionskassen und 24 Pensionsfonds neu entstanden. Aber die Börsenflaute hat auch in ihren Bilanzen Spuren hinterlassen. Hinzu kommt eine Periode mit historisch niedrigen Zinssätzen. Auch für Pensionskassen kommt die Prognoserechnung nun auf die Agenda: Zum ersten Mal zum 30. Juni dieses Jahres.

„Unterjährige Prognoserechnungen“ – was ist damit gemeint? Es ist eine Vorausschau auf das erwartete Geschäftsergebnis des laufenden Jahres. Die BaFin gibt bestimmte Annahmen für die zukünftige Kapitalmarktentwicklung vor, die in die Rechnungen einfließen sollen. Neben dem Jahresergebnis müssen die Versicherer die Werte zur Solvabilität und die Bewertungsreserven zum Ende des Geschäftsjahres prognostizieren.

<sup>1</sup> § 11a VAG.

Was ist der Nutzen dieser Rechnungen?

In ihnen zeigen sich negative Erwartungen rechtzeitig und deutlich – und der Vorstand kann so bei Bedarf entsprechend gegensteuern. Prognoserechnungen haben sich als Aufsichtsinstrumente bewährt. Es bietet sich an, sie künftig über alle Sparten einzusetzen – auch ohne konkreten Anlaß – im Rahmen der allgemeinen Beobachtungsfunktion der Aufsicht. Die BaFin hat daher angeregt<sup>2</sup>, eine gesonderte Rechtsgrundlage zu schaffen.

Diese sollte die gesetzlichen Anforderungen an Prognoserechnungen beschreiben und damit allen Beteiligten mehr Rechtssicherheit geben. Der BaFin kommt es vor allem auf folgende Prognoserechnungen an: Die Erwartungen zum Geschäftsergebnis, zur Solvabilitätsspanne, zu Bewertungsreserven und zur Risikotragfähigkeit der Unternehmen.

Völlig unabhängig von den Erwartungen der Aufsicht sollten Prognoserechnungen heute zum Risikomanagement aller Versicherungsunternehmen gehören. Die BaFin ist darum offen für die eigenen Berechnungsmodelle der Versicherer. Voraussetzung ist allerdings, daß sie qualitativ mit unseren Modellen vergleichbar sind.

„Wenn es schon den Streßtest gibt, warum auch noch eine Prognoserechnung?“, fragen Sie sich vielleicht. Beim Streßtest liegt das Augenmerk allein auf den Kapitalanlagen. In die Betrachtung gehen neben Zinsen nur noch die erwarteten Erträge aus Kapitalanlagen ein. Im Gegensatz umfaßt die Prognoserechnung auch alle anderen Erfolgskomponenten: Zum Beispiel das Neugeschäft des laufenden Jahres oder die Risiko- und Kostenergebnisse.

Im Streßtest werden die zusätzlichen Aufwendungen aus der Neubewertung der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt – für Pensionskassen sind diese aber besonders relevant. Außerdem ist die Prognoserechnung „exakter“ als der Streßtest: Sie baut auf den tatsächlichen Daten bis zum Erhebungsstichtag auf. Alles was nach dem Stichtag – dem 30. Juni – kommt, wird geschätzt. Aber auch die Annahmen, auf die die Schätzungen aufbauen, sind relativ aktuell: Ihre Vorgaben formuliert die BaFin und sie orientiert sich dabei an den tatsächlichen Entwicklungen der ersten Jahreshälfte.

Das Stichwort „Solvabilität“ ist schon ein paar Mal gefallen. Auch auf dem Gebiet der Mindesteigenkapitalanforderungen gibt es – wie Sie wissen – neue Entwicklungen. Mit dem EU-Projekt Solvency II sollen die Vorschriften für Eigenmittel zu einem noch mehr am Risiko orientierten Aufsichtssystem über Versicherer weiterentwickelt werden. Solvency II lehnt sich architektonisch an dem Regelwerk für Banken an – es berücksichtigt allerdings die spezifischen Bedürfnisse der Versicherungswirtschaft. Solvency II wird auf drei Säulen ruhen: Die erste Säule definiert die neuen Mindestkapitalanforderungen. Die zweite und dritte flankieren diese mit aufsichtsrechtlichen Aktivitäten und Marktdisziplin. Die Arbeitsgruppen des Ausschusses der europäischen Versicherungsaufsichter – CEIOPS – arbeiten mit Volldampf daran, Detail- und Umsetzungsregelungen zu entwerfen. Die BaFin arbeitet hart daran, den nötigen Druck im Kessel zu halten. Verabschiedet werden soll die Rahmenrichtlinie voraussichtlich 2007. Die Aufsicht könnte demnach Solvency II erstmals 2009 oder 2010 anwenden. All dies ist Ihnen wahrscheinlich nicht unbekannt; die Aktuar stehen ja im Dialog mit den CEIOPS-Arbeitsgruppen.

2 Im Rahmen der VAG-Novelle mit dem § 55b.

Wird der Übergang von Solvency I auf Solvency II auch für Pensionskassen und Pensionsfonds gelten?

Im Moment werden die Solvabilitätsvorschriften für die Lebensversicherung fast vollständig auch für die Pensions-einrichtungen angewendet. Es gibt noch einige wenige Vereinfachungen für Pensionskassen<sup>3</sup>. Die dürften aber mit der Umsetzung der europäischen Pensionsfonds-Richtlinie auch zur Disposition stehen<sup>4</sup>. Aus fachlicher Sicht gibt es gute Argumente, auch Solvency II auf die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auszudehnen. Warum? Pensionskassen sind nach deutschem Recht Lebensversicherer. Sie sind den gleichen Risiken ausgesetzt. Für Pensionsfonds gilt dies im Grunde genommen ebenfalls. Schon aus Gründen der Einfachheit würde sich anbieten, Solvency II auch für die Pensionskassen und -fonds anzuwenden, die einem Versicherungskonzern angehören und die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt werden. Kurz gesagt: Es gibt durchaus gute Gründe, das neue Solvenzsystem auch auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu beziehen. Aus dem Blickwinkel des europäischen Auslands stellt sich die Sache jedoch oft anders dar: „Pension funds“ sind im Ausland teilweise rechtlich anders ausgestaltet als bei uns.

Hinzu kommt, daß in anderen Ländern die Aufsicht über Versicherer nicht unbedingt identisch ist mit der Aufsicht über „pension funds“. Nach heutigem Stand ist es also noch offen, ob Solvency II für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gelten wird. Hier wird es sicher auch noch weiterführende Diskussionen geben.

Ich habe eingangs von den Fundamenten gesprochen, auf denen Kalkulationsgebäude stehen. Lassen Sie mich jetzt zu einem speziellen Fundament etwas sagen: Zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen bei Pensionskassen.

Es ist eine Binsenweisheit, daß die Rechnungsgrundlagen vorsichtig bemessen sein müssen. „Vorsichtig“ heißt präziser: „vorsichtig unter Berücksichtigung des Leistungsversprechens des Tarifs und des zu versichernden Personenkreises“.

Dabei gibt es verschiedene Knackpunkte – einer davon ist die Lebenserwartung. Statistisch gesehen leben wir immer länger. Was für uns persönlich eine gute Nachricht ist, ist für die Pensionskassen in erster Linie ein großes Risiko: Die Renten müssen für einen immer längeren Zeitraum gezahlt werden. Hier ist der Aktuar gefragt: Die Deutsche Aktuarvereinigung hat in dem Zusammenhang die Sterbetafel DAV 2004 R entwickelt. Sie ist für den künftigen Neuzugang konzipiert worden und enthält ein Sicherheitsniveau, das die BaFin im allgemeinen für ausreichend vorsichtig hält.

Selbstverständlich kann – oder muß sogar – eine andere Sterbetafel verwendet werden, wenn für den zu versichernden Personenkreis andere Voraussetzungen gelten, als die, die dieser Tafel zugrunde liegen. So kann es durchaus sein, daß die von einer Pensionskasse Versicherten sich einer noch längeren Lebenserwartung erfreuen als die Allgemeinheit.

Die BaFin hat sich schon geäußert zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungen der Lebensversicherer. Geplant ist jetzt auch eine Verlautbarung für nicht-geheimigte Tarife der deregulierten Pensionskassen. Diese Tarife sind jedoch nur ein kleiner Teil aller Tarife, die zurzeit von den Pensionskassen verwendet werden. So hat sich die BaFin auch Gedanken darüber gemacht, welches

3 Bsp.: Die Berechnung der Solvabilitätsspanne mit hälftigen Sätzen für sehr kleine Kassen (Beiträgen unter 500.000 Euro) und die vereinfachte Ermittlung des riskierten Kapitals.

4 Diese verweist nämlich bezüglich der Solvabilität auf die Lebensversicherungsrichtlinie – und damit wird Solvency I künftig in Gänze auch für Pensionskassen und Pensionsfonds gelten.

Sicherheitsniveau bei den genehmigten Tarifen erforderlich ist. Unstreitig dürfte wohl sein, daß für genehmigte Tarife ohne eine „Sanierungsklausel“ das gleiche Sicherheitsniveau nötig ist, das auch der Sterbetafel 2004 R zugrunde liegt.

Grundsätzlich bin ich der Ansicht, daß auch, wenn der Tarif eine Sanierungsklausel enthält, wie dies bei Vereinen praktisch immer der Fall ist, deren Anwendung nur der letzte Ausweg sein sollte. Die Sanierung erfolgt letztlich auf Kosten des Versicherten. Alle Rechnungsgrundlagen müssen daher mit aller gebotenen Vorsicht gewählt werden.

Über den Rechnungszins hinausgehende Zinserträge fließen nämlich nur noch spärlich und reichen nur noch bedingt, um die Deckungsrückstellungen zu verstärken. Damit bin ich beim Thema „Rechnungszins“ angekommen.

Für die nicht-genehmigten Tarife der deregulierten Pensionskassen gilt die Deckungsrückstellungsverordnung – und damit für neue Verträge ein Höchstrechnungszins von 2,75%. Bei den genehmigten Tarifen bleibt es auch bei dem genehmigten Rechnungszins, solange dieser ausreichend vorsichtig bemessen ist.

Viele Pensionskassen brauchen allerdings nur alle drei Jahre nachzuweisen, daß ihre Rechnungsgrundlagen ausreichend vorsichtig sind<sup>5</sup>. Drei Jahre sind heutzutage eine lange Zeit, in der viel passieren kann. Darum<sup>6</sup> hat sich eine DAV-Arbeitsgruppe mit der Angemessenheit des Rechnungszinses von Pensionskassen beschäftigt. Das Ergebnis ist ein Verfahren, mit dem man Rechnungszins auf den Prüfstand stellen kann.

Nun liegt es mir verständlicherweise am Herzen, daß die Verantwortlichen Aktuar den verwendeten Rechnungszins auch tatsächlich mit Hilfe dieses Verfahrens unter die Lupe nehmen. Es sollte nicht sein, daß der Verantwortliche Aktuar einen Rechnungszins von 3,5% ohne zu zucken weiter verwendet – wenn die tatsächliche Verzinsung der Kapitalanlagen bei rund 4% liegt. Aktuarielle Verfahren sehen nicht nur auf dem Papier gut aus, sie sollen auch in der Praxis angewendet werden.

Sie als Versicherungsmathematische Sachverständige sind aufgerufen, die Pensionskassen zu beraten. Sie sind auch aufgerufen, meinungsfreudig zu sein und deutlich darauf hinzuweisen, wenn es nicht mehr vertretbar ist, den bisherigen Rechnungszins weiter zu verwenden. Frühzeitiges Gegensteuern ist oft der einzige Weg, später böse Überraschungen und tiefe Schnitte für die Versicherten zu vermeiden. Aus den Beschwerden, die die BaFin erreichen, wissen wir, daß es auf Unverständnis stößt, wenn Leistungen – vor allem bei Rentnern – nachträglich gekürzt werden. Probleme gibt es oft schon, wenn ein Gewinnzuschlag gesenkt oder gestrichen werden muß. Und das, obwohl hier ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß dieser nicht auf Dauer garantiert ist.

Lassen Sie mich zum Schluß noch einen Blick in die Zukunft tun: Auf die europäische Pensionsfonds-Richtlinie, die der Gesetzgeber voraussichtlich bis Ende September in deutsches Recht umsetzt.

Wenn die Brüsseler Vorgaben in deutsches Recht gegossen worden sind, warten auch neue Aufgaben auf die BaFin. Die Richtlinie schafft einen europäischen Aufsichtsrahmen für rechtlich selbständige, kapitalgedeckte Einrichtungen in der betrieblichen Altersversorgung. Erfaßt werden in Deutschland die Pensionskasse, der Pensionsfonds und fakultativ die Direktversicherung.

Wir bekommen in Europa aufsichtsrechtliche Mindeststandards, so daß die Aufsicht des Herkunftsstaates über die Altersvorsorgeeinrichtung künftig in der gesamten Europäischen Union anerkannt wird. Wenn die Richtlinie umgesetzt ist, haben Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung also einen EU-weiten Aktionsradius. Aus Sicht der Arbeitgeber heißt das, sie können die Dienste eines Anbieters aus dem EU-Ausland in Anspruch nehmen. Und EU-weit agierende Unternehmen profitieren, indem sie ihre betriebliche Altersversorgung in einem Mitgliedstaat bündeln können.

Anbieter von Produkten der betrieblichen Altersversorgung mit externer Kapitalbildung bekommen einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen. Was die Richtlinie nicht vorhat, ist, die Vielfalt der Systeme der Altersversorgung in Mitgliedstaaten anzutasten. Diese organisieren die Staaten weiterhin in eigener Regie.

Was ist zu tun, damit das VAG den Anforderungen der Richtlinie gerecht wird? Große Umbauten im VAG stehen nicht ins Haus, denn viele Anforderungen der Richtlinie erfüllt das deutsche Gesetz schon heute.

Der Richtliniengeber hat sich mit seinen Anforderungen für die Einrichtungen der Altersvorsorge an den Anforderungen orientiert, die schon in der Welt sind: Nämlich an denen, die er mit den drei Richtlinien für Lebensversicherer erlassen hatte. Da die Pensionskasse nach deutschem Recht ein Lebensversicherer der besonderen Art ist, gelten die meisten der neuen Anforderungen nach dem VAG schon für sie. Die meisten nationalen Vorschriften zur Kapitalanlage können erhalten bleiben. Die Pensionsfonds-Richtlinie erlaubt dem nationalen Gesetzgeber, quantitative Vorschriften zu erlassen, wenn ein Unternehmen langfristige Garantien ausspricht. Das ist bei den Pensionskassen der Fall. Jetzt gilt es, Detailfragen zu klären und zu entscheiden, ob die deutschen Direktversicherungen dem Regime der Pensionsfonds-Richtlinie unterworfen werden sollen oder nicht.

In vielerlei Hinsicht steht das VAG schon gut da. In Angriff genommen werden müssen aber noch Regelungen, die gelten, wenn die Einrichtungen grenzüberschreitend tätig werden. Das Verfahren, das Brüssel dafür vorsieht, ist eng angelehnt an ein schon bekanntes Procedere: Dem gelten den Anzeigeverfahren für Versicherungsunternehmen, die ihr Geschäft in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben wollen.

Das Verfahren muß allerdings noch um arbeits- und sozialrechtliche Besonderheiten ergänzt werden. Die Aufsicht besteht also aus zwei Komponenten: Eine rein versicherungsaufsichtsrechtliche und zusätzlich eine arbeits- und sozialrechtliche. Das ist ein Novum.

Die für die sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen zuständige Behörde muß nach der Richtlinie nicht unbedingt auch die Versicherungsaufsicht sein. Für eine Trennung spräche, daß die nötige Expertise für Arbeits- und Sozialrecht nicht zwingend bei der Versicherungsaufsicht vorhanden ist. Die Konzentration beider Aufgaben bei einer Behörde hat wiederum ein großes Plus: Klare Zuständigkeit bei großer Nähe zu den Unternehmen. Diesen Vorteil greift der Regierungsentwurf auf und eint beide Zuständigkeiten bei der BaFin.

Wie könnten die Pflichten der BaFin zum Beispiel aussehen, wenn eine Altersvorsorgeeinrichtung aus einem EU-Land in Deutschland anklopft?

Die BaFin müßte der Sitzlandaufsicht wichtige Bestimmungen des deutschen Arbeits- und Sozialrechtes nahebringen. Außerdem müßte sie über Anlagevorschriften und Informati-

<sup>5</sup> § 22 BerVersV.

<sup>6</sup> Arbeitsgruppe hat sich 2000 gegründet und vor ca. 2 Jahren das neue Verfahren verabschiedet.

onspflichten informieren. Mit einem einmaligen Crash-Kurs ist es dabei allerdings nicht getan. Wenn sich wesentliche Merkmale ändern, ist die Aufsicht wieder gefordert: Sie muß ihr Pendant im Herkunftsland auf dem Laufenden halten. Außerdem muß die Aufsicht ein Auge darauf haben, daß der Pensionsversicherungsverein die Möglichkeit bekommt zu prüfen, ob der Arbeitgeber Beiträge zahlen muß.

Nicht nur das Betätigungsfeld der BaFin wird größer. Auch das des Verantwortlichen Aktuars und des Versicherungsmathematischen Sachverständigen weitet sich aus. Damit dürfte auch der Bedarf an Vertretern Ihrer Zunft steigen. Ich hoffe, der Markt bekommt alle verantwortungsvollen Versicherungsmathematiker, die er braucht. Denn der Grundlage der Altersversorgung müssen wir uns mit großer Sorgfalt widmen.

Oder – wie es der Komponist *Anton Bruckner* formuliert haben soll: „Wer hohe Türme bauen will, muß lange beim Fundament verweilen“.

Dem Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. – das sich für lyrische Ausflüge genauso wenig eignet wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – ist damit auch für die nächsten zweieinhalb Dekaden ein reichhaltiges Betätigungsfeld vorgezeichnet. Zum 25jährigen Jubiläum jetzt gratuliere ich Ihnen im Namen der BaFin sehr herzlich.

## Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln

1. 25 Jahre IVS, unser Institut hat eine kurze, das Thema Altersversorgung hat eine lange und seine mathematische Durchdringung eine sehr lange Tradition. Wir befinden uns 2005 nicht nur im Einstein-, sondern auch im Gauss-Jahr, und bekanntlich war dieser große Mathematiker der erste, der mathematische Methoden anwandte, um für die geplante Rentenkasse für die Göttinger Professorenwitwen solide finanzielle Grundlagen zu ermitteln. Das war vor mehr als 150 Jahren.

Die satzungsmäßig festgelegte Zielsetzung unseres Instituts, vor 25 Jahren fixiert, gibt uns ähnliches vor: wir sollen die fachliche Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der Altersversorgung durch Versicherungsmathematische Sachverständige sichern. Heute sprechen wir von Aktuaren, und *Gauss* war sicher einer der ersten Aktuare in diesem Sinn, allerdings hatte er noch keinen Berufsverband.

Dies tat seiner Anerkennung keinen Abbruch, nur erfolgte diese auf vielen anderen Gebieten, Altersversorgung war damals offenbar kein allgemein interessierendes und mit Problemen behaftetes Thema.

2. Das galt, so muß man feststellen, im großen und ganzen auch weiter, und zwar bis in die letzten Jahre des letzten Jahrhunderts. Die Gründungsväter unseres Instituts wußten es besser und haben dies auch immer wieder öffentlich bekundet. Sie haben vor der kommenden Finanzkrise der Rentenversicherung gewarnt, allerdings ohne Gehör in der Politik zu finden oder gar konkrete Reaktionen auszulösen. Hierzu ist es erst nach dem Regierungs- und dem Jahrhundertwechsel gekommen.

Die Gründung unseres Instituts vor 25 Jahren ist daher weniger eine Folge von politischem Opportunismus, als vielmehr eine konsequente Umsetzung eigener (besserer) Erkenntnisse und Erwartungen: Zur Lösung der schon bestehenden und mehr noch der auf uns zukommenden Probleme in der

Alterssicherung sollten die personellen und fachlichen Qualifikationen bereitgestellt und weiter ausgebaut werden, die die Versorgungseinrichtungen, d.h. letztlich die Menschen in unserem Lande benötigen.

Dabei ging und geht es zunehmend um Fragen der Finanzierbarkeit und der Sicherheit, Anforderungen also, die in den Fachbereich der Versicherungsmathematik, in die Kernkompetenz der Aktuare fallen und von diesen beantwortet werden können. Daß dabei auch Kenntnisse des rechtlichen Umfeldes und der wirtschaftlichen Zusammenhänge eine Rolle spielen, war unseren Gründungsvätern nur zu deutlich.

Konsequenterweise zeichneten sie ein Berufsbild, das den Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung als einen auf Pensionsversicherungsmathematik spezialisierten Aktuar ausweist, der außerdem die in der Alterssicherung notwendigen Kenntnisse insbesondere im Arbeitsrecht, im Steuerrecht und in der Betriebswirtschaft hat. Darauf ist unser Ausbildungssystem ausgerichtet, dieses Berufsbild bestimmt die Aufnahmeprüfungen in unser Institut und kennzeichnet unseren Berufsstand.

Aus heutiger Sicht erscheint der damalige Ansatz fast visionär. Er war logisch im Ansatz, wurde von der Öffentlichkeit jedoch kaum wahrgenommen. Die Entwicklung unseres Instituts, die Mitgliederzahl und ihre Fachkompetenz ist in den letzten 25 Jahren zwar erfolgreich und kontinuierlich verlaufen, war aber nicht spektakulär. Dies sollte allerdings kein Nachteil sein. Wir leben vielmehr in der Gewißheit, daß wir heute, wo die Problematik einer soliden Alterssicherung allgemein erkannt ist und nach finanztechnischen Lösungen verlangt, mit einer großen Zahl gut ausgebildeter, sachverständiger Aktuare bereitstehen, den Versorgungsträgern und den betroffenen Menschen zu helfen. Das lange Aufschieben der Aufgabe, die Renten zu sichern, hat das Problem zwar nicht einfacher gemacht, das Auffinden optimaler Finanzierungsmethoden und die Suche nach den effizientesten Wegen dafür aber um so dringlicher.

3. Die Politik hat in den letzten Jahren endlich den Richtungswechsel vorgegeben und neue Rahmenbedingungen für die Alterssicherung geschaffen. Im viel berufenen Dreisäulen-System sollen die Akzente neu gesetzt und den kapitalbildenden Systemen der privaten Vorsorge und der betrieblichen Altersversorgung neue, d.h. erweiterte Aufgaben zugewiesen werden. Dieser grundsätzliche Wandel hat nicht nur eine ordnungs- und sozialpolitische Logik, sondern war wirtschaftlich und finanztechnisch längst überfällig und mehr als zwingend.

Die Finanzierung unserer Alterssicherung in einer Verbindung von Umlagefinanzierung und Kapitaldeckungsfinanzierung brauchte ein neues Mischungsverhältnis, mehr Kapitalaufbau und weniger Umlageanteile, d.h. Entlastung für den Faktor Arbeit, die Lohnkostenseite. Wie und bis zu welchen Prozentsätzen sich dieser Prozeß bewegt, ist dabei zunächst eine zweitrangige Frage. Wichtig ist vielmehr, daß er in Gang kommt, daß dies schnell geschieht und daß für die kapitalbildenden Systeme dabei umgehend funktionsfähige und wirtschaftlich effiziente Lösungen gefunden werden.

Der Gesetzgeber hat hierzu – zum Teil noch etwas erratisch – mit dem Altersvermögensgesetz und dem Alterseinkünftegesetz eine Reihe von Vorgaben in die Welt gesetzt. Es liegt an uns Aktuaren, den Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung, daraus das Beste zu machen.

Das englische Institute of Actuaries sieht seine Mitglieder unter dem Motto: „Making financial sense for the future“.

Genau dies ist es, was die Alterssicherung braucht und was wir für sie leisten können: Der Zukunft eine sichere finanzielle Grundlage geben.

4. Dabei kann und muß unser Beitrag auf allen Ebenen und in vielfältigen Funktionen erfolgen:

Mit Blick auf die gesetzliche Rentenversicherung könnte man mit einer solchen Aussage allerdings Zweifel erwecken. Doch werden sich diese weniger auf die Leistungsfähigkeit aktueller Methoden z.B. bei Prognoserechnungen, Renditebetrachtungen oder sonstigen Analysen beziehen als vielmehr auf die Frage: Wird die Wahrheit wirklich gewünscht, und hat die Politik überhaupt die Möglichkeit oder den Willen, aus versicherungsmathematisch fundierten Analysen oder gar Empfehlungen die gebotenen Schlüsse zu ziehen und umzusetzen?

Die Geschichte des Verhältnisses der Aktuar zur Rentenversicherung macht hier skeptisch. Schon beim Start der Rentenversicherung 1957 und in der Folge haben die DGVM als Ganzes und einzelne Aktuar immer wieder auf Probleme für die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung hingewiesen. Und auch in jüngerer Zeit sind Maßnahmen wie die Nichteinführung des ohnehin unterdimensionierten Demographiefaktors und die Nichtanhebung der Altersgrenze Belege dafür, daß versicherungsmathematische Erkenntnisse zwar vorliegen, man sie aber nicht nutzen kann oder will.

Es wird mir wohl kaum jemand widersprechen, wenn ich in dieser Abstinenz – um nicht zu sagen Ignoranz – mit einem Grund für den beklagenswerten, aber an sich vermeidbaren Niedergang der gesetzlichen Rentenversicherung sehe. Und man darf gespannt sein, ob es den staatlichen Versorgungssystemen der Beamten und der Angestellten im öffentlichen Dienst gelingen wird, die Entwicklung zum Positiven zu wenden, nachdem sie erstmals in ihrer Geschichte ernsthaft über die finanzielle Zukunft ihrer Einrichtungen nachgedacht und Umstellungen vorgenommen haben, denen aktuarielle Analysen und Empfehlungen zur künftigen Gestaltung zugrunde liegen.

Defizite in der finanztechnischen Durchdringung können und dürfen sich die nicht staatlichen Systeme nicht leisten. Zu jedem privaten Versicherungs- oder Versorgungssystem gehört eine versicherungsmathematische Fundierung seiner Finanzierung, die laufende Überprüfung der aktuellen Situation und die Abschätzung seiner künftigen Entwicklung. Fragen des Risikos und seiner Bewältigung, in der Schadenversicherung das zentrale Produkt, haben für die Alterssicherung eine besondere, allerdings eher langfristige und daher weniger dramatische Bedeutung und stellen den Aktuar vor Aufgaben, die eng mit dem wirtschaftlichen Umfeld und seiner Entwicklung verbunden sind.

Kenntnisse der Wirtschaft, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche, sind daher für den versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung unumgänglich. Nur mit ihnen kann er sich daher auch Fragestellungen zuwenden, die früher eher als nebensächlich angesehen oder – oft noch mangels entsprechender Ausbildung oder ausreichender wissenschaftlicher Durchdringung – vernachlässigt wurden. Heute gehören jedoch Renditerechnungen, Effizienzbetrachtungen und -vergleiche, finanzmathematische Untersuchungen zur Kapitalanlage und Asset-Liability-Analysen zum selbstverständlichen Rüstzeug des in der Altersversorgung tätigen Aktuars.

Nur bei seinem und deren Einsatz – das muß man zugeben – läßt sich auch die Behauptung vertreten, daß die privatwirt-

schaftlichen, kapitalgedeckten Systeme der Alterssicherung einen vollwertigen Ersatz für wegfallende staatliche Renten und eine Ergänzung von mindestens vergleichbarer Qualität und Dauer sind und weiter sein werden.

5. Altersvorsorge, das ist für die meisten zunächst einmal ein recht abstraktes, aber auch ein zunehmend wichtigeres Wirtschaftsgut. Wenn man die Vorgabe eines Drei-Säulen-Systems ernst nimmt und von seiner Verbesserungsfähigkeit überzeugt ist, muß man auch zur Kenntnis nehmen, was seinen Erfolg ausmachen kann: das ist die Kombination dreier Gestaltungsformen, die zwar alle das gleiche Hauptziel, nämlich Altersvorsorge haben, dies aber auf unterschiedlichen Wegen und mit sehr spezifischen Ausprägungen realisieren. Dies sollte nicht zufällig, sondern ganz bewußt geschehen, von der Politik erkannt und vom Gesetzgeber in die geeigneten Rahmenvorschriften gegossen.

Wenn es gelingt, aus jeder der drei Säulen ihr Bestmögliches zu machen, wird sich auch ein optimales, auf den dann jeweils auch für sich tragfähigen Säulen ruhendes Gesamtkonzept für die Alterssicherung aufbauen lassen, das alle die Erwartungen und Hoffnungen erfüllt, die man mit Altersvorsorge verbindet: höchstmögliche Effizienz aus der Sicht des einzelnen und der Gesamtbevölkerung und Stabilität auf Dauer.

6. Unterschiedliche Nebenbedingungen für jede der Säulen sind dabei nicht nur zulässig, sondern unvermeidlich, besser gesagt geradezu erwünscht und zwingend, wenn man die langfristige Optimierung der gesamten Alterssicherung im Auge hat.

Im Hinblick auf die Finanzierungsmethodik ist dies wohl inzwischen zum Allgemeingut geworden: zu jedem Umlageverfahren gehört ein in der Zeit und Höhe austariertes Kapitaldeckungsverfahren, das Bestandsschwankungen ausgleichen und die Beitragsseite entlasten kann. Nicht ganz so verbreitet – selbst unter Aktuar – scheint mir allerdings die simple Erkenntnis, daß es viele unterschiedliche Kapitaldeckungsverfahren gibt (für den Fachmann genau genommen unendlich viele), die je nach Umfeld ihren Zweck mehr oder weniger gut erfüllen. Und so ist es nicht verwunderlich, daß man auch in den beiden kapitalbildenden Systemen, der privaten Lebensversicherung und der betrieblichen Altersversorgung bei näherer Betrachtung – aber die ist für den Aktuar ja ohnehin eine Selbstverständlichkeit – zu unterschiedlichen Finanzierungsverfahren mit vielfach unterschiedlichen Parametern, Rechnungsgrundlagen, Risikoanalysen usw. kommt. Dies dient nicht nur der akademischen Klarheit, sondern auch der Effizienz der jeweiligen Systeme und damit dem Gesamtanliegen. Die Öffnung unseres Instituts für außerordentliche Mitgliedschaften und die schnellen, verstärkten Ausbildungsangebote erfolgten vor diesem Hintergrund und mit dieser Zielsetzung.

7. Nun ist das Finanzgebaren eines Altersvorsorgesystems ja nur eine abgeleitete Größe, ein zwar unverzichtbares, aber schließlich selbstverständliches Instrument, das zu funktionieren und den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben Rechnung zu tragen hat. Damit muß und kann der Vorsorgeaktuar leben, daraufhin ist er ausgebildet und diesen Vorgaben hat er in seiner Tätigkeit konsequent zu folgen.

Dabei stößt er auf weitere, vielleicht die wahren Unterschiede in den drei Säulen, die für seine Arbeit wichtig sind und die er vor lauter Freude darüber, für die Finanzierung geeignete Modelle in der Schublade oder sonstwo zu haben, nicht vergessen darf.

Die mir wesentlich erscheinenden möchte ich kurz aufzählen, auf ihre Konsequenzen für die aktuarielle Arbeit im

einzelnen jedoch hier nicht eingehen; sie dürften jedem bekannt sein.

Da ist zunächst einmal zu nennen und wie immer im Vordergrund: die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Säulen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung eine muntere Folge von Gesetzen, verknüpft angeblich durch einen Vertrag, der von keiner Generation je unterschrieben worden ist, das ganze mit den entsprechenden Folgen für die Sicherheit, die haushaltsabhängigen Staatsgarantien usw. Dem stehen gegenüber Vereinbarungen auf einzelvertraglicher Grundlage bei Lebensversicherungen oder anderen Anbietern individueller Vorsorgeprodukte und kollektive, dem Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht unterworfenen Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung in ihren vielfältigen Durchführungsformen.

Schon die Erwähnung dieser verschiedenen Rechtsgrundlagen sollte deutlich machen, daß damit auch unterschiedliche Folgen für die Finanzierung verbunden sind. Insbesondere eröffnen sie jeweils andere Möglichkeiten, die für die Altersvorsorge so wichtigen Fragen der Garantien, der Sicherheiten und der Risikotragung, -übernahme oder -verlagerung rechtswirksam festzulegen oder auch offen zu lassen. Die Kette in der Lebensversicherung vom Gewinnbeteiligungsversprechen über die Garantieleistung und den Garantiezins, die Solvabilitätsausstattung bis hin zum Sicherungsfonds mag dies verdeutlichen und verglichen werden mit der betrieblichen Altersversorgung, bei der der Arbeitgeber bei Garantieaussagen an den arbeitsrechtlichen Rahmen gebunden ist und die weitere Absicherung von der Wahl des Trägers und dessen Eigenkapitalausstattung abhängt und letztlich in der Insolvenzversicherung ihren systemgerechten Schlußpunkt findet.

All dies und diese z.T. systemtypisch unterschiedlichen Sachverhalte hat der Aktuar zu registrieren, zu verstehen und in seinen Kalkulationen zu berücksichtigen. Es dürfte klar sein, daß dies nur in ganz seltenen Konstellationen zu gleichen Ansätzen und gleichen Ergebnissen bei seinen Überlegungen führt.

8. Ähnliches gilt für das wirtschaftliche Umfeld, die makro- und mikroökonomischen Parameter, die in den drei Säulen z.T. in verschiedener Form vorkommen und zu berücksichtigen sind. Das sind neben dem Zins (als Ertrags-, Rechnungs- oder Realzins) die Regelungen und Ergebnisse zur Dynamik (im Renten- und im Anwartschaftsbereich) usw. usw.

Hier wird auch deutlich, daß die drei Säulen im volkswirtschaftlichen und ordnungspolitischen Sinn drei verschiedenen Ebenen angehören, glücklicherweise muß man sagen, denn auf diese Weise können sie ihre spezifischen, mit der jeweiligen Ebene verbundenen positiven Eigenschaften und Freiräume um so besser in das Gesamtgefüge der Alterssicherung einbringen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung mag man einen großen Vorteil unter anderem in ihrer Fähigkeit sehen, mit staatlicher Unterstützung auch Lösungen für unvorhergesehene Situationen wie die Wiedervereinigung oder hohe Arbeitslosenquoten zu bieten und auf veränderte gesellschaftspolitische Anforderungen oder Umverteilungsbestrebungen (ob für die Alterssicherung immer sinnvoll oder nicht) reagieren zu können. Daß dabei das langfristige Sicherheitsniveau in Mitleidenschaft gezogen und das Versicherungsprinzip zunehmend in den Hintergrund gedrängt wurde, ist eine zwar bittere Erkenntnis, zugleich aber der Grund, warum für

diese Grundsätze und ihre Einhaltung eine zusätzliche Basis in der zweiten und dritten Säule gesucht worden ist. Das sie dort auch gefunden und langfristig eingehalten werden kann, ist nicht zuletzt unsere Hauptaufgabe als Altersvorsorge-, als Vorsorge-Aktuare.

Wir operieren hier in bewährten und mit ihren jeweiligen Eigenschaften äußerst geeigneten Umfeldern.

Dies gilt natürlich für die private Lebensversicherung und Vorsorge, die anknüpft an der Situation des einzelnen, seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und seinen Vorstellungen von seinem individuellen oder familiären Vorsorge- und Sicherungsbedarf. Der Grundsatz der individuellen Beitrags-/Leistungsäquivalenz, aktuariell ausgefüllt und permanent überprüft, liefert einen wichtigen Baustein für das System der Alterssicherung. Man kann ihn auch als eine Konkretisierung des Grundsatzes der Gerechtigkeit bezeichnen; vermutlich vom einzelnen höher bewertet, aber auch strenger beurteilt, als die viel berufene, aber kaum definierbare, und wandelbare „soziale“ Gerechtigkeit, die – für den Aktuar ohnehin nicht umsetzbar – in der Alterssicherung bisher eher Nachteile als soziale Vorteile oder größere Gerechtigkeit gebracht hat.

Der Diskussionsbeitrag der Politik zu Unisex-Tarifen ist ein solches Negativ-Beispiel, und es lohnt sich für uns Aktuare dagegen zu kämpfen, schon um die spezifische Leistungsfähigkeit der Vorsorgesysteme nicht zu beeinträchtigen.

Die betriebliche Altersversorgung hat hier wie generell eine ganz besondere Funktion, angesiedelt zwischen gesetzlicher Rentenversicherung, dem großen, staatlichen, sozialpolitisch beeinflussten Kollektiv, und den individuell ausgerichteten privatwirtschaftlichen Lösungen für die Altersvorsorge. Ihre sozial- und ordnungspolitischen, ihre personal- und finanzwirtschaftlichen Potentiale sind bekannt, und es wird auch auf die Leistungsfähigkeit der Aktuare ankommen, inwieweit diese nach den Reformen der vergangenen Jahre besser genutzt und zum Erfolg der Alterssicherung insgesamt ausgebaut werden können.

Altersversorgung, die im Unternehmenssektor gestaltet und finanziert wird, kann unmittelbar an den betrieblichen Wertschöpfungsprozeß anschließen. Das Unternehmen als Produktions- und Entscheidungseinheit bietet alle Voraussetzungen, die Beitrags- und die Leistungsseite, die Zielvorstellungen für die Altersversorgung und die finanziellen Möglichkeiten bestmöglich aufeinander abzustimmen. Die Vorteile kollektiver Finanzierung und unternehmensnaher Kapitalbildung sind abzuwägen gegenüber den damit verbundenen Risiken, eine spezielle Frage des unternehmerischen Risikomanagements also. Die Aufgaben sind ebenso komplex wie interessant, und für den Aktuar, der in sie eingebunden wird, ergeben sich – mehr als in anderen Bereichen der Altersvorsorge – zusätzliche Berührungen und Fragestellungen aus anderen Fachdisziplinen, Entscheidungsträgern und Entscheidungsebenen. Entsprechend ist unsere Aus- und Weiterbildung im IVS auch breiter angelegt, entsprechend wird sie sich auch künftig weiter disziplinenübergreifend ausrichten müssen.

Die betriebliche Altersversorgung ist mit ihren Tausenden von Systemen und ihren voraussichtlich stark steigenden Volumina das Haupttätigkeitsfeld der Vorsorge-Aktuare. Wenn es der betrieblichen Altersversorgung gut geht, geht es vermutlich auch den Aktuaren gut. Wichtiger scheint mir aber, daß wir unsere Aufgaben gut lösen, denn dann geht es auch der betrieblichen Altersversorgung, der Altersvorsorge generell gut.

Unsere Aufgabe als IVS sehen wir darin, dabei zu helfen, daß Altersvorsorge Erfolg hat. Wir können dafür sorgen,

daß zumindest in finanzieller Hinsicht alles und überall in Ordnung ist und in den Versorgungssystemen das Finanz- und Risikomanagement stimmt. Darüber hinaus möchten wir auch der Öffentlichkeit und den Verbrauchern deutlich machen, daß die Dinge in Ordnung sind bzw., wenn und wo dies nicht der Fall ist, wie sie in Ordnung gebracht oder verbessert werden können.

Die Unterschiede der drei Säulen der Altersversorgung zu negieren, zu nivellieren oder gar zu übersehen hieße, die Besonderheiten des jeweiligen Systems nicht zu nutzen, es möglicherweise sogar zu gefährden, zumindest aber seinen Beitrag zum Gesamterfolg der Alterssicherungsbemühungen unnötig zu schmälern.

So ist es z.B. wenig sachgerecht, eine mit einem garantierten Neuzugang gesegnete Versorgungseinrichtung finanztechnisch genauso zu behandeln wie eine geschlossene oder eine nur fakultativ offene Kasse.

Ebenso wäre es unangebracht, für betriebliche Einrichtungen, mit ihren aus dem Arbeitsverhältnis abgeleiteten Zu- und Abgängen und Beitrags-/Leistungsgarantien dieselben Finanzierungstechniken und -parameter zu verwenden wie in der einzelvertraglich begründeten, aber mit großen und anderen Kollektiven operierenden Lebensversicherung. Die aktuelle Diskussion um die verschiedenen Typen, aber den gleichen Namen tragenden Versorgungseinrichtungen Pensionskasse und Pensionsfonds macht das Problem deutlich. Der Aktuar hat bestehende Unterschiede zu der Ausgangslage zu registrieren und in seiner Arbeit zu berücksichtigen. Würde er dies nicht tun, handelte er nicht nur gegen seine beruflichen Grundsätze, sondern würde den betreuten Einrichtungen auch einen schlechten Dienst erweisen. Gleichmachen wo Differenzierung geboten ist – aus Bequemlichkeit oder aus welchen Gründen auch immer – schadet nicht nur dem Einzelfall, sondern zumindest auch dem Gesamterfolg eines Alterssicherungssystems, das sich aus unterschiedlichen Quellen und Trägern zusammensetzt.

# Impressum

## **Betriebliche Altersversorgung**

Mitteilungsblatt der aba Arbeitsgemeinschaft  
für betriebliche Altersversorgung e.V.  
(Zitierweise: BetrAV)

## **Herausgeber und Verlag:**

aba Arbeitsgemeinschaft  
für betriebliche Altersversorgung e.V.

## **Schriftleitung:**

RAin Dr. Birgit Uebelhack,  
Heidelberg

## **Redaktion:**

Sabine Drochner,  
Heidelberg